

XII.

Verordnung wider die Eingefessene zum Stufenbrod wegen Haltung der Hunde.

von 1703.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn etc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herren gar missfällig vorgekommen, daß Dero Eingefessene in Stufenbrod, deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Dertter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden denen sämtlichen Eingefessenen im Stufenbrod insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum weissen Höfen, der Ribshagen, und Gauktert, wie auch Eordt Wetzhof, jedem Vorhaubts bey zehen Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Bröckeren, wie bishero geschehen, nicht herumlaufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild zu verschüchtern, Inmassen dann vorerwehnten Eingefessenen, Meyer, Halbmeier oder Rötter bey obanbedroheter Straf der zehen Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermindt der

Poll-

Pollicey und Polhordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhängen, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhausischen Beamten auch substituirtten Vogreven zur Delbrüggen, sodann Vogten in Stufenbrod, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behdrigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wernach sich dann ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl, behdrig publicirt, und denen Eingefessenen kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signaturum Neuhaus den 2. May 1703.